

Feststellung gemäß § 5 UVPG
WESTFLEISCH SCE mbH Bakum

GAA Oldenburg v. 22.06.2021 —OL 20-063-01 —

Die Firma WESTFLEISCH SCE mbH, 49456 Bakum, Harmer Str. 25, hat mit Schreiben vom 15.05.2020, aktualisiert mit Datum vom 16.06.2021, die Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 10 und 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Anlage zum Schlachten von Rindern mit einer bisherigen Schlachtkapazität von 220 t/d Lebendgewicht am Standort in 49456 Bakum, Harmer Str. 25 Gemarkung Bakum, Flur 15, Flurstücke 123/6, 123/8, 123/12, 123/13, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erhöhung der Schlachtkapazität von 220 t/d auf 630t/d Lebendgewicht (900 Tiere à 700 kg), bisher wurden 400 kg pro Rind angesetzt.
- Änderung der Betriebszeiten 0 – 24 Uhr,
 - An bis zu 26 Wochen im Jahr soll der Betrieb als 2-Schichtbetrieb geführt werden, Montag – Samstag und an bis zu 8 Sonntage im Jahr; in der übrigen Zeit weiterhin in einem 1-Schichtbetrieb.
 - Anlieferung ab 2 Uhr
- Erweiterung der Rinderhälftenkühlhäuser,
 - Anpassung der Kältetechnik
- Verlagerung der Werkstatt aus dem Kellerbereich in den Bereich der ehemaligen Schweineschlachtung
- Errichtung einer Lärmschutzwand in NNO-Richtung

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 7.13.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Bakum. Bei der Erweiterung der Anlage handelt es sich um die Erweiterung eines Gewerbebetriebes im Außenbereich nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB. Der Flächennutzungsplan stellt das Betriebsgrundstück als Gewerbegebiet (GE) dar.

Für die Erweiterung des Kühlhauses wird bereits versiegelte Fläche beansprucht. Die Errichtung der Lärmschutzwand könnte Gehölze und damit Lebensraum für geschützte Arten wie Vögel und Fledermäuse berühren. Es würde dem Antragsteller bei einer Genehmigungserteilung jedoch aufgegeben werden, Maßnahmen zu ergreifen, die Gehölzbestände zu erhalten und sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen während der Baumaßnahmen eingehalten werden.

Die Ausweitung der Betriebszeiten und die Erhöhung der Kapazität hat Auswirkungen auf die Lärm- und die Geruchsimmissionen.

Die Immissionsprognose zu Lärm hat ergeben, dass durch die Gesamtbelastung die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm sicher eingehalten werden, wobei bei den Wohnorten an der Harmer Straße wie bisher von einer Gemengelage ausgegangen wird.

Die Immissionsprognose für Gerüche hat ergeben, dass der Betrieb nicht an allen Immissionsorten irrelevant ist. Die daraufhin ermittelte Gesamtbelastung überschreitet an einigen Immissionsorten den Grenzwert für Wohn-/Mischgebiete bzw. Gewerbe-/Industriegebiete, unterschreitet jedoch den Immissionswert für schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich. Da die Gesamtbelastung maßgeblich auf der Vorbelastung durch die umliegenden Tierhaltungsanlagen (vor allem Schweinehaltungsanlagen) beruht, kann dieser Wert herangezogen werden.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen nicht vor.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.